

Geschäftsordnung der Stadt Bad Iburg für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat am 03.11.2016 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Rates

- § 1 Tagesordnung
- § 2 Einladung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitgliedern
- § 3 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Beratung
- § 6 Anträge zum Verfahren
- § 7 Abstimmung über Anträge zum Verfahren
- § 8 Anträge zur Sache
- § 9 Abstimmung über Anträge zum Verfahren
- § 10 Fragen von Einwohnern
- § 11 Sitzungsleitende Maßnahmen
- § 12 Protokoll

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates

- § 13 Bildung von Fraktionen
- § 14 Beendigung von Fraktionen
- § 15 Gruppen

Dritter Teil: Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

- § 16 Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- § 17 Sitzungen der Ausschüsse des Rates

Vierter Teil: Information

- § 18 Anfragen von Ratsmitgliedern

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

- § 19 Funktionsbezeichnungen
- § 20 Inkrafttreten/Geltung der Geschäftsordnung

Erster Teil: Sitzungen des Rates

§ 1

Tagesordnung

- (1) Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist sicherzustellen, dass über Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren (§ 56 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG), mit denen durch Beschluss des Rates eine Entscheidung in der Sache (§ 7) herbeigeführt werden soll und die der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung zugegangen sind, in der Sitzung beraten und entschieden werden kann. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann ein Antrag nach Satz 1 zunächst an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss zur Vorberatung weitergeleitet werden. In diesem Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Ausschusses des Rates oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates entsprechend zu berücksichtigen. Schriftlich gestellte Anträge werden unverzüglich an die übrigen Fraktionen übermittelt. Mündliche Anträge werden zu Protokoll gegeben
- (2) In die Tagesordnung ist für den öffentlichen Teil der Sitzung
1. nach dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ sowie
 2. als letzter Punkt der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- jeweils der Tagesordnungspunkt „Fragen von Einwohnern“ (§ 9) aufzunehmen.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister gibt, soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (4) Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, können durch einen Nachtrag in die Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Nachtrag muss den Ratsmitgliedern spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag zugehen. § 2 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 Satz 5 NKomVG (Dringlichkeit) erweitert,
 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 4. eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verlegt,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

6. Eine Absetzung nach Satz 1 Nr. 5 darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Anträge von Ratsmitgliedern) erst beschlossen werden, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu erläutern. Dies gilt auch, wenn zu dem Tagesordnungspunkt ein Antrag zur Sache (§ 7) des Bürgermeisters vorliegt.

§ 2

Einladung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsmitgliedern

(1) Die Ratsmitglieder werden durch ein elektronisches Dokument unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung per E-Mail eingeladen. Beschlussdokumente für die Sitzung werden den Ratsmitgliedern über das Ratsportal zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Kalendertage. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung per E-Mail. Enthält die Tagesordnung ausschließlich Punkte, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist zwei Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gelten entsprechend. Die Fristen werden gewahrt, wenn die Einladung nach Absatz 1 der jeweiligen Ratsfrau oder dem jeweiligen Ratsherrn fristgerecht zugeht. § 41 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt entsprechend.

(3) Soweit sich für ein Ratsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben

1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absatz 1 oder 2 oder
2. dass die ihr oder ihm übermittelten Sitzungsunterlagen, insbesondere etwaige Vorlagen des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 N. 1 NKomVG), unvollständig sind, trifft diese Ratsfrau oder diesen Ratsherrn die Obliegenheit die Bürgermeisterin / den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Kann ein Ratsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat diese oder dieser die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vor der Sitzung hierüber unterrichten. Möchte ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat diese oder dieser die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Protokollführerin / den Protokollführer hierüber zu unterrichten.

(2) Die Protokollführerin / Der Protokollführer führt das Anwesenheitsverzeichnis.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzung

An öffentlichen Sitzungen können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertreterinnen und Pressevertretern werden Plätze zugewiesen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören, insbesondere

keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 5 Beratung

(1) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.

(2) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Vorsitzende / Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Ratsmitglied das Wort nicht mehr als zweimal erteilt werden. Die erste Wortmeldung soll dabei auf sechs Minuten und die zweite auf drei Minuten begrenzt sein. Die Rednerin / Der Redner darf während des Redebeitrags nicht unterbrochen werden; die Bestimmungen des § 10 (Sitzungsleitende Maßnahmen) sowie des § 5 Absatz 1 Satz 2 (Anmeldung von Anträgen zum Verfahren während eines Redebeitrags) bleiben unberührt. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der oder des Sprechenden zulässig.

(3) Der Rat kann abweichend von Absatz 2, Satz 2 und 3 zu Beginn der Beratung über einen Punkt der Tagesordnung durch Beschluss eine längere Höchstredezeit festsetzen. Die Vorsitzende / der Vorsitzende kann abweichend von dem Absatz 2, Satz 2 und 3 für einen Redner einer Fraktion oder Gruppe auf dessen Antrag eine Überschreitung der maßgebenden Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstandes oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.

(4) Die Beratung wird durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden beendet.

§ 6 Anträge zum Verfahren

- (1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf
1. Änderung der Tagesordnung (§ 1 Absatz 6),
 2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 4), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Anmeldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,
 - d) Sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes auf der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung („Schluss der Beratung“),
 3. Unterbrechung der Sitzung

4. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren
können während der Beratung (§ 4) gestellt werden. Während eines Redebeitrags eines anderen Ratsmitglieds darf der Antragsteller durch Heben beider Hände oder durch Zuruf „Zum Verfahren“ den Antrag zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

(2) Anträge können zurückgenommen werden.

(3) Der Antragsteller kann den Antrag kurz und mündlich begründen; der Redebeitrag darf sechs Minuten nicht überschreiten. Sodann ist jedem Mitglied des Rates das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten.

§ 7

Abstimmung über Anträge zum Verfahren

(1) Über Anträge zum Verfahren wird während der Beratung abgestimmt.

(2) Zur Annahme eines Antrags nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) ist die Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder erforderlich.

(3) Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) oder Nr. 3 (Unterbrechung der Sitzung) gestellt, so ist über den jeweils weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitgliedes bei offenen Abstimmungen) ist vor der Abstimmung zu erklären.

§ 8

Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Sie können

1. schriftlich oder
2. während der Sitzung mündlich zur Niederschrift

bis zur Beendigung der Beratung (§ 4) gestellt werden; § 1 Absatz 1 (Berücksichtigung von Anträgen bei der Gestaltung der Tagesordnung) bleibt unberührt. Sie müssen die beantragte Entscheidung hinreichend bestimmt bezeichnen.

(2) Eine in einer Vorlage des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG) enthaltener Beschlussvorschlag des Bürgermeisters gilt als Antrag des Bürgermeisters nach Absatz 1.

§ 9

Abstimmung über Anträge zur Sache

- (1) Nach erfolgter Abstimmung über etwaige Anträge zum Verfahren (§ 6 Absatz 1) und nach Beendigung der Beratung (§ 4 Absatz 4) stellt der Vorsitzende die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 7) zur Abstimmung. wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (2) Die Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.
- (3) Ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder kann verlangen, dass
 1. namentlich oder
 2. geheimabgestimmt wird. Wird zu einem Antrag zur Sache sowohl ein Verlangen nach Satz 1 Nr. 1 (namentliche Abstimmung) als auch nach Nr. 2 (geheime Abstimmung) vorgebracht, so ist über den Antrag zur Sache geheim abzustimmen.
- (4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in dem Protokoll (§ 11) zu vermerken.
- (5) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu erklären.
- (6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.
- (7) Der Vorsitzende beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 10

Fragen von Einwohnern

- (1) Ein Einwohner kann in jeder öffentlichen Sitzung nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragen von Einwohnern“ (§ 1 Absatz 2) an den Rat oder an einzelne seiner Mitglieder in einer Sitzung des Rates insgesamt bis zu zwei Fragen zu den Tagesordnungspunkten oder sonstigen Angelegenheiten stellen. Satz 1 gilt nicht für Ratsmitglieder.
- (2) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften ist eine Frage unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen würde.
- (3) Der Vorsitzende leitet die Einwohnerfragestunde und beantwortet an den Rat gerichtete Fragen. An die Verwaltung gerichtete Fragen beantwortet der Bürgermeister.
- (4) Die Fragen werden während der Sitzung oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich beantwortet. Stellungnahmen sind im Einzelnen auf 5 Minuten zu begrenzen. Für die Beantwortung einzelner Fragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder stehen

jeweils höchstens drei Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwiderung aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen nicht einer Fraktion/Gruppe angehörigen Ratsmitgliedes stehen ebenfalls drei Minuten Redezeit zur Verfügung.

(5) Die Einwohnerfragestunde soll jeweils eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen.

§ 11

Sitzungsleitende Maßnahmen

- (1) Der Vorsitzende kann
 1. einen Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht oder sich mehrfach wiederholt, zur Sache rufen,
 2. ein Ratsmitglied, welches sich ordnungswidrig verhält, zur Ordnung rufen.

- (2) Wurde ein Ratsmitglied während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes dreimal zur Sache (Absatz 2 Nr. 1) oder einmal zur Ordnung gerufen (Absatz 2 Nr. 2), kann ihm der Vorsitzende unbeschadet seiner Befugnisse nach § 63 Absatz 2 NKomVG an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen, wenn er beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Ratsmitgliedes nach § 63 Absatz 2 NKomVG ist zulässig, wenn der Vorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe nicht herzustellen ist.

§ 12

Protokoll

- (1) Für die Abfassung gilt § 68 NKomVG.

- (2) Sofern ein Beschäftigter der Stadt Bad Iburg durch den Rat zum Protokollführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin.

- (3) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss Angaben enthalten über
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung
 2. sowie Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 3. die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Rates einschließlich der Zeiten der Anwesenheit sowie die Namen etwaiger sonst anwesender Personen mit Ausnahme der im öffentlichen Teil der Sitzung anwesenden Zuhörer,
 4. die behandelten Gegenstände,

5. eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs der Sitzung, ein Wortprotokoll wird nicht geführt,
6. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
7. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten sowie
8. Inhalte nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offener Abstimmung).

(4) Zur Anfertigung des Protokolls kann die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Eine Aufzeichnung ist nicht zulässig, soweit ein Ratsmitglied der Aufzeichnung seines Redebeitrags im Einzelfall zuvor widerspricht.

(5) Das Protokoll ist durch den Protokollführer oder den Vertreter zu unterzeichnen. Das Protokoll soll jedem Ratsmitglied mit der Einladung für die folgende Sitzung, zugestellt werden. Das Protokoll über eine nichtöffentliche Sitzung ist in verschlossenen Umschlägen mit dem Aufdruck „vertraulich“ zu übermitteln.

(6) Einwendungen gegen das Protokoll können in der folgenden Sitzung gegenüber dem Vorsitzenden vorgebracht werden. Anschließend wird das Protokoll durch einen Beschluss genehmigt. Die akustische Aufzeichnung der Sitzung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(7) In den Fällen des Absatzes 6 kann zur Klärung des Sachverhalts die akustische Aufzeichnung (Absatz 4) in dem hierzu erforderlichen Umfang auch von dem Ratsmitglied, das die Einwendung erhoben hat, gemeinsam mit den sonst hierzu Berechtigten abgehört werden. Auf eine Änderung des Protokolls sind die Absätze 5 und 6 entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates

§ 13

Bildung von Fraktionen

Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Namen der Fraktion,
 2. die Namen der Fraktionsmitglieder,
 3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter oder die Namen der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
 4. die Angaben, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird.
- Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

§ 14

Beendigung von Fraktionen

Die Auflösung einer Fraktion ist dem Ratsvorsitzenden sowie dem Bürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird, enthalten.

§ 15

Gruppen

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 sind auf Gruppen von Ratsfrauen oder Ratsherren entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil: Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates

§ 16

Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsprechend.
- (2) Über Zeit und Ort der Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden die Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung informiert.
- (3) Kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß § 41 NKomVG nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter, den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe des Rates, die das Ausschussmitglied benannt hat, sowie den Bürgermeister.

§ 17

Sitzungen der Ausschüsse des Rates

- (1) Die Bestimmungen des ersten Teils gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates entsprechend.
- (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung eines Ausschusses werden die Ratsmitglieder, die nicht Mitglied im Ausschuss sind, durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin rechtzeitig durch das Ratsinformationssystem informiert.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (4) Verhinderte Ausschussmitglieder können durch andere Ratsmitglieder, die der selben Fraktion oder Gruppe angehören, vertreten werden.

(5) Kann ein Mitglied eines Ausschusses des Rates nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß § 41 NKomVG nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter, den Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, die das Ausschussmitglied benannt hat, sowie den Bürgermeister.

(6) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

Viertel Teil: Information

§ 18

Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Schriftlich gestellte Anfragen werden unverzüglich an die übrigen Fraktionen übermittelt. Mündliche Anfragen werden zu Protokoll gegeben (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin gibt die erfragte Auskunft

1. mündlich in einer Ratssitzung oder
2. schriftlich oder
3. als Anlage zum Protokoll (§ 11)

gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet keine Beratung statt.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 19

Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

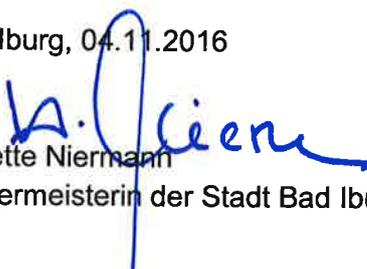
§ 20 Inkrafttreten/Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung am tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 03.11.2011 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidritteln der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Anlagen

1. Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Iburg

Bad Iburg, 04.11.2016


Annette Niermann
Bürgermeisterin der Stadt Bad Iburg





Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Iburg

In der Fassung vom 15.06.2017

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Rechtscharakter.....	2
2.	Grundsatz.....	2
3.	Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates.....	2
4.	Inkrafttreten.....	8

1. Rechtscharakter

Diese Zuständigkeitsordnung beinhaltet die Abgrenzung von Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Bad Iburg auf der Grundlage eines einfachen Beschlusses. Sie ist **kein** Ortsrecht im Sinne des § 10 NKomVG.

2. Grundsatz

Ziel der Zuständigkeitsordnung ist ein klar definierter Zuständigkeitsbereich für jeden Ausschuss.

3. Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates

Der Rat der Stadt Bad Iburg hat nachfolgende Fachausschüsse gem. §§ 71, 73 NKomVG eingerichtet:

Betriebs- und Finanzausschuss (BF)
Bildungs- und Sozialausschuss (BS)
Stadtentwicklungsausschuss (SE)
Tourismus-, Kultur- und Ehrenamtsausschuss (TK)

Die Zuständigkeiten werden wie folgt festgestellt:

Betriebs- und Finanzausschuss (BF)

Der Betriebsausschuss ist ein Pflichtausschuss nach § 140 Absatz 2 NKomVG. In Bezug auf Eigenbetriebe hat der Betriebsausschuss Organstellung und ist im Rahmen der in der jeweiligen Eigenbetriebssatzung (§ 4) festgelegten Kompetenzen nach § 140 Absatz 3 NKomVG ein **beschließender** Ausschuss. Als Finanzausschuss hat er **vorberatende** Funktion für den Verwaltungsausschuss und den Rat als Beschlussorgan.

Der Betriebs- und Finanzausschuss hat folgende Kompetenzen:

- Als Betriebsausschuss **beschließt** er nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung über:
 - o die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes / des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt,
 - o die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Erfolgsplan); § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - o Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO (Vermögensplan), wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 - o die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
 - o den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt,
 - o die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt,

- den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 1.000,00 Euro übersteigt,
 - den Vorschlag an die Vertretung der Kommune, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
 - alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht der Betriebsleiter oder der Rat zuständig sind.
 - Vorberatung der Wirtschaftspläne und Weiterleitung an den Rat der Stadt Bad Iburg zur Beschlussfassung (§ 6 Absatz 3 der Betriebssatzung).
- Als Finanzausschuss ist er für die **Vorberatung** in den folgenden Fällen zuständig:
- Haushaltsplanberatungen (Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Fachausschüssen)
 - Stellenplanung
 - Controlling und Berichtswesen, Quartalsberichte
 - Jahresabschlüsse
 - Gebühren- und Beitragskalkulationen
 - Abgabensatzungen
 - Entschuldungskonzepte
 - Haushaltssicherungskonzept

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung ist der Ausschuss für folgende Produkte zuständig:

11111	Rat, Ausschüsse
11112	Verwaltungsleitung
11121	Innere Verwaltungsangelegenheiten
11151	Finanzverwaltung/Steuern
11152	Stadtkasse
11171	Liegenschaften
12110	Statistik/Wahlen
12211	Ordnungsaufgaben
12212	Meldewesen
12213	Personenstandswesen
53110	E-Versorgung
53210	Gasversorgung
53310	Wasserversorgung
53810	Abwasser
55310	Bestattungswesen
57340	Kur- und Grundstücksbetrieb
61110	Steuern, allg. Zuweisungen
61210	Allg. Finanzwirtschaft

Daraus ergeben sich folgende Standardtagesordnungspunkte:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom
TOP 3	Fragen von Einwohnern
TOP 4	Eigenbetriebe
TOP 4.1	Abwasserwerk
TOP 4.2	Wasserwerk
TOP 4.3	Kur- und Grundstücksbetrieb
TOP 5	Auftragsvergaben
TOP 6	Finanzen
TOP 7	Mitteilungen
TOP 8	Anträge
TOP 9	Anfragen
TOP 10	Fragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom
TOP 3	Eigenbetriebe
TOP 3.1	Abwasserwerk
TOP 3.2	Wasserwerk
TOP 3.3	Kur- und Grundstücksbetriebe
TOP 4	Auftragsvergaben
TOP 5	Finanzen
TOP 7	Mitteilungen
TOP 8	Anträge
TOP 9	Anfragen

Bildungs- und Sozialausschuss (BS)

Der Bildungsausschuss nimmt die Aufgaben des Schulausschusses nach § 110 NSchG wahr. Er ist ein Pflichtausschuss und hat **vorberatende** Funktion für den Verwaltungsausschuss und den Rat als Beschlussorgan. Dem Bildungsausschuss gehören neben den Vertretern des Rates ein Schülervertreter, ein Elternvertreter und ein Lehrervertreter als stimmberechtigte Mitglieder an. Außerdem gehört dem Ausschuss ein nicht stimmberechtigtes Mitglied an, das durch den Seniorenbeirat entsandt wird.

Der Bildungs- und Sozialausschuss hat folgende Kompetenzen:

- Als Schulausschuss berät er insbesondere über:
 - o Die Aufgaben des Schulträgers nach §§ 101 ff. NSchG
 - o Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel für den Betrieb der städtischen Schulen
 - o Errichtung, Veränderung und Auflösung von Schulen und anderen Einrichtungen des Schulwesens
 - o Schulentwicklungsplanung

- Größere Instandsetzungsarbeiten an städtischen Schulen
- Als Sozialausschuss berät er insbesondere über:
 - Kindertagesstätten, Kindertagespflege
 - Kinder- und Jugendarbeit
 - Familienservice, Frühe Hilfen
 - Gleichstellungsangelegenheiten
 - Angelegenheiten der Flüchtlinge
 - Seniorenarbeit

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung ist der Ausschuss für folgende Produkte zuständig:

11122	Gleichstellung
21111	Grundschulen
21113	Sporthallen Grundschulen
21211	Hauptschule
21511	Realschule
24310	Sonstige schulische Aufgaben
27310	Volksbildung
31190	Sozialverwaltung
31320	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
34610	Wohngeld
36220	Kinder- und Jugenderholung
36511	Kindergärten
36621	Jugendtreff
36611	Spielplätze
36751	Familienservice

Daraus ergeben sich folgende Standardtagesordnungspunkte:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom
TOP 3	Fragen von Einwohnern
TOP 4	Schulwesen
TOP 5	Soziales
TOP 6	Mitteilungen
TOP 7	Anträge
TOP 8	Anfragen
TOP 9	Fragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom
TOP 3	Schulwesen
TOP 4	Soziales
TOP 5	Mitteilungen
TOP 6	Anträge
TOP 7	Anfragen

Stadtentwicklungsausschuss (SE)

Der Stadtentwicklungsausschuss berät **vorberatend** insbesondere über:

- Vorstellung von Planungen öffentlicher Straßen und Plätze
- Stadtentwicklung und Stadtplanung
- Landschaftsplanung und Freiraumplanung
- Wohnbauentwicklung
- Gewerbeflächenentwicklung
- Dorferneuerung
- Stadtumbau West
- Bauleitplanung
- Bauordnung
- Integrierte Ländliche Entwicklung zur Stärkung der Stadt in Bereichen wie Tourismus und Wirtschaft
- alle örtlichen Angelegenheiten des Umweltschutzes, soweit diese nicht aus rechtlichen Gründen oder zweckdienlicherweise anderen Ausschüssen zugewiesen sind
- Feuerwehr

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung ist der Ausschuss für folgende Produkte zuständig:

12611	Brandschutz
51110	Stadtentwicklung
51112	Stadtsanierung/Dorferneuerung
52210	Wohnbauförderung
52211	Planen und Bauen
54110	Straßen
54510	Straßenreinigung/Winterdienst
54520	Straßenbeleuchtung
55110	Parkanlagen/Grün
55210	Gewässerunterhaltung
57320	Bauhof

Daraus ergeben sich folgende Standardtagesordnungspunkte:

Öffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom
TOP 3	Fragen von Einwohnern
TOP 4	Stadtentwicklung und Umwelt
TOP 5	Verkehr und Feuerwehr
TOP 6	Landesgartenschau 2018
TOP 7	Mitteilungen
TOP 8	Anträge
TOP 9	Anfragen
TOP 10	Fragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil

TOP 1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 2	Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom
TOP 3	Stadtentwicklung und Umwelt
TOP 4	Verkehr und Feuerwehr
TOP 5	Landesgartenschau 2018
TOP 6	Mitteilungen
TOP 7	Anträge
TOP 8	Anfragen

Tourismus-, Kultur- und Ehrenamtsausschuss (TK)

Der Tourismus-, Kultur und Ehrenamtsausschuss berät **vorberatend** insbesondere über:

- Ehrenamt
- Sport / Sportvereine / Sportförderung
- Festlegung von Bewilligungskriterien für freiwillige Zuschüssen
- Mitgliedschaften in touristischen Verbänden und Kooperationen einschließlich des Tourismusverbands Osnabrücker Land
- Stadtmarketingkonzepte und deren Umsetzung (z.B. Konzepte, Markenbildung etc.)
- Stadtfeste (z.B. Iburger Advent, Bennofest etc.)
- Wanderwegenetz (TERRA.vita, Landkreis Osnabrück)
- Kurortthemen (z.B. Kneipp, Rezertifizierung)
- Vor- und Nachbereitung von Maßnahmen der Tourismus- bzw. Wirtschaftsförderung, insbesondere der Landesgartenschau 2018 (z.B. Schulungen)
- Wirtschaftsförderung (z.B. Ortskernentwicklung, Leerstandsmanagement, Unternehmenspflege)

Im Rahmen der Haushaltsplanberatung ist der Ausschuss für folgende Produkte zuständig:

25210	Museen, Ausstellungen
28110	Heimat- und Kulturpflege
42111	Sport
42441	Freibad
53820	Öffent. Bedürfnisanstalten
54710	ÖPNV
57110	Wirtschaftsförderung
57310	Märkte
57330	Anschlagtafeln, Plakate
57350	Landesgartenschau 2018
57510	Tourismus

Daraus ergeben sich folgende Standardtagesordnungspunkte:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom
- TOP 3 Fragen von Einwohnern
- TOP 4 Kurwesen, Tourismus und Kultur
- TOP 5 Wirtschaftsförderung
- TOP 6 Ehrenamt
- TOP 7 Mitteilungen
- TOP 8 Anträge
- TOP 9 Anfragen
- TOP 10 Fragen von Einwohnern

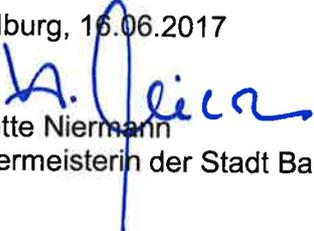
Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 2 Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom
- TOP 3 Kurwesen, Tourismus und Kultur
- TOP 4 Wirtschaftsförderung
- TOP 5 Ehrenamt
- TOP 6 Mitteilungen
- TOP 7 Anträge
- TOP 8 Anfragen

4. Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bad Iburg, 16.06.2017


Annette Niemann
Bürgermeisterin der Stadt Bad Iburg

